

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

V e r s ä u m n i s

IV ZR 204/69

URTEIL

Verkündet am

8. Juli 1970

F i e s c h
Just. Angest.
als Urkundsbeam.
der Geschäftsste

in dem Rechtsstreit

des Maklers Helmut I [REDACTED] in D [REDACTED],
M [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED]

gegen

1. den Kaufmann Arthur Axel N [REDACTED] in D [REDACTED],
B [REDACTED]straße [REDACTED]

2. den Rechtsanwalt Theo Z [REDACTED] in D [REDACTED],
A [REDACTED]straße [REDACTED], als Konkursverwalter im Konkursverfah:
über das Vermögen des Architekten Dipl. Ing. Walter
G [REDACTED] in D [REDACTED], B [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagte und Revisionsbeklagt.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 8. Juli 1970 unter Mitwirkung der Bundesrichter Johannsen, Wüstenberg, Dr. Reinhardt, Dr. Bukow und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 10. März 1967 aufgehoben, soweit es den bisherigen Beklagten zu 2) Gemmer betrifft.

Im Kostenpunkt unterliegt der Aufhebung die Entscheidung über die zweite Hälfte der Gerichtskosten, die zweite Hälfte der dem Kläger entstandenen außergerichtlichen Kosten und die gesamten dem bisherigen Beklagten zu 2) entstandenen außergerichtlichen Kosten.

In diesem Umfang wird die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Dem Berufungsgericht wird die Entscheidung über die Kosten der Revision übertragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger hat gegen den Beklagten zu 1) N. [REDACTED] und den bisherigen Beklagten zu 2) G. [REDACTED] einen Anspruch auf Maklerlohn geltend gemacht. Er hat behauptet, diese hätten ihn beauftragt, für die Umfinanzierung eines Bauvorhabens ein Hypothekendarlehen zu beschaffen. Den Auftrag habe er erledigt.

Das Landgericht und das Oberlandesgericht haben seine Klage abgewiesen. Der Kläger hat Revision eingelegt. Während des Revisionsverfahrens ist über das Vermögen des bisherigen Beklagten zu 2) das Konkursverfahren eröffnet worden. Da das Verfahren gegen den bisherigen Beklagten zu 2) infolgedessen unterbrochen war, ist über die Revision zunächst nur entschieden worden, soweit das angefochtene Urteil den Beklagten zu 1) betrifft.

Der Kläger hat inzwischen einen Auszug aus der Konkurstabelle vorgelegt, aus dem sich ergibt, daß der Konkursverwalter im Prüfungstermin die eingeklagte Forderung bestritten hat, und den Rechtsstreit gegen den Konkursverwalter als nunmehrigen Beklagten zu 2) aufgenommen.

Er beantragt, im Umfang der in der Berufungsinstanz gestellten Anträge eine ihm zustehende Forderung zur Konkurstabelle festzustellen.

Der Beklagte hat sich in der Revisionsinstanz nicht vertreten lassen.

Entscheidungsgründe:

1. Der Beklagte Konkursverwalter ist zur Verhandlung vor dem Revisionsgericht rechtzeitig geladen worden (§ 262 Abs. 1, § 555 ZPO). Da er sich in dieser Verhandlung nicht hat vertreten lassen, ist auf Antrag des Klägers und Revisionsklägers durch Versäumnisurteil sachlich zu entscheiden (BGHZ 37, 79, 83).

Der Kläger konnte in der Revisionsinstanz das Verfahren, das durch die Konkurseröffnung über das Vermögen des bisherigen Beklagten zu 2) unterbrochen war, aufnehmen und seinen Antrag dahin ändern, daß Feststellung zur Konkurstabelle begehrt werde (§ 146 Abs. 3 KO; BGH LM § 146 KO Nr. 5).

Auch die Voraussetzung des § 146 Abs. 4 KO sind gegeben.

2. Die Revision ist begründet. Der Senat ist auch nach erneuter Überprüfung bei seinem in dem Urteil vom 9. Juli 1969 IV ZR 798/68 angenommenen Rechtsstandpunkt verblieben. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Gründe der angeführten Entscheidung, die diesem Urteil in beglaubigter Abschrift beigelegt ist, Bezug genommen.

Das angefochtene Urteil ist demnach auch aufzu-
heben, soweit es den bisherigen Beklagten zu 2) betrifft.
In diesem Umfang ist die Sache ebenfalls an das Berufungs-
gericht zurückzuverweisen.

Johannson

Wüstenberg

Dr. Reinhardt

Dr. Bukow

Dr. Buchholz

h

eil